

Aufwandsentschädigung für die Betreuenden ab 01.01.2023

Grundsätze

Die Betreuung wird unentgeltlich geführt.

Mit der Aufwandspauschale wird der gesamte Anspruch der Betreuerin/des Betreuers abgegolten. Die Pauschale beträgt seit dem 01.01.2023: 425 EUR jährlich.

Rechtliche Grundlagen

Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufwandsentschädigung der Betreuerin/des Betreuers beachten Sie bitte die §§ 1875 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 1878 BGB n.F. – Aufwandspauschale

- (1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.
- (2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.
- (3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.
- (4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

Hinweise

Seit dem 01.01.2023 beträgt der Stundenhöchstsatz der Zeugenentschädigung 25 EUR, die Aufwandspauschale also 425 EUR (17 x 25).

Die Aufwandspauschale ist beim Rechtspfleger des zuständigen Betreuungsgerichts schriftlich für das vergangene Jahr zu beantragen. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig wurde, also jeweils zum 30.06. des Folgejahres.

Beispiel

Die Betreuerbestellung erfolgt vom Betreuungsgericht am 10.09.2023. Die betreute Person ist mittellos. Der erste Antrag auf Aufwandspauschale ist frühestens am 10.09.2024, spätestens bis 30.06.2024 zu stellen.

Steuerliche Betrachtung

Bei der Aufwandspauschale von 425 EUR jährlich besteht eine besondere Steuerbefreiung für ehrenamtliche Betreuer bis zur Höhe von derzeit 3.000 EUR im Jahr (§ 3 Nr. 26b EStG). Für weitere Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.